
Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Vollversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums der Handwerkskammer für Ostfriesland

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland hat am 25.11.2019 auf der Grundlage der §§ 106 Absatz 1 Nr. 13, 94 Satz 2, 66 Absatz 4, 91 Absatz 1 Nr. 1 Handwerksordnung (HwO) sowie §§ 4 Absatz 3, 16 Absatz 5 und 18 Absatz 1 der Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland folgende Entschädigungsordnung für die Teilnahme an Sitzungen sowie der sonstigen Ausübung eines Ehrenamtes beschlossen:

Die Mitglieder der Vollversammlung und des Vorstandes der Handwerkskammer für Ostfriesland verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für die Teilnahme an Sitzungen sowie für die sonstige Ausübung des Ehrenamtes erhalten sie auf Nachweis eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis sowie für bare Auslagen. Die steuerliche Behandlung von Entschädigungszahlungen obliegt den Ehrenamtsträgern.

1. Entschädigung für Zeitversäumnis

einschließlich An- und Rückfahrt

pro angefangene Zeitstunde 25,00 Euro

höchstens jedoch pro Tag (max. 8 Stunden) 200,00 Euro

In Ausnahmefällen kann der stundenmäßige Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit überschritten werden, wenn dieses unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten ist.

Arbeitnehmervertreter, die für die Dauer der Wahrnehmung des Ehrenamtes im Betrieb von der Arbeitsleistung freigestellt sind, erhalten für diese Dauer keine Entschädigung für Zeitversäumnis.

2. Erstattung barer Auslagen

Den Mitgliedern werden die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entstehenden baren Auslagen auf Nachweis erstattet, insbesondere:

2.1 Fahrtkosten

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von Land- und Wasserfahr-zeugen bis zu den Kosten der zweiten Klasse, beim Benutzen von Luftfahrzeugen bis zu den Kosten der Touristen- oder Economy-Klasse und beim Benutzen von Schlafwagen bis zu den Kosten der Touristen-klasse. Bei Fahrzeiten von mehr als 2 Stunden pro Strecke werden Fahrtkosten auch für die erste Wagenklasse erstattet.

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges in Ausübung des Ehrenamtes wird Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz gewährt.

2.2 Übernachtungskosten

Es wird Übernachtungsgeld in entsprechender Anwendung nach § 7 Bundesreisekostengesetz gewährt.

3. Entschädigung für den Vizepräsidenten (Arbeitnehmer)

Auf der Grundlage der der Vollversammlung vorgelegten Übersicht zu der für die Wahrnehmung des Ehrenamtes des Vizepräsidenten (Arbeitnehmer) im Jahr 2012 ermittelten Zeitversäumnis wird diesem Vorstandsmitglied für seine Amtsdauer ab 01.01.2020 anstelle der Entschädigung nach Nummer 1 eine Entschädigung für Zeitversäumnis auf der Basis eines Stundensatzes von 25,00 Euro als Pauschale in Höhe von 750,00 Euro/Monat unter Zugrundelegung einer im Jahresdurchschnitt entschädigungsfähigen Zeitversäumnis von 30,0 Stunden monatlich gewährt.

4. Inkrafttreten

Beschlossen in der Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 25.11.2019. Die Entschädigungsordnung tritt ab dem 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entschädigungsordnung vom 27. November 2012 aufgehoben.

Aurich, den 27. November 2019

Handwerkskammer für Ostfriesland



Albert Lienemann
Präsident



Jörg Frerichs
Hauptgeschäftsführer